

Weges die kommunikative Dimension gerade verlassen und zum Selbstvollzug der eigenen Vorstellungen – Verhinderung der Bestattung des Selbstmörders in geweihter Erde – übergegangen wurde. Wer ein Theater besetzt, um die Aufführung eines Stücks für immer zu unterbinden, verbleibt mit seiner Handlung nicht im Bereich einer durch Art. 5 Abs. 3 GG und Art. 8 Abs. 1 GG geschützten kommunikativen Kunstöffentlichkeit, sondern destruiert den Kunstprozeß.⁵⁵

Die unterschiedlichen Rahmenbedingungen führen dazu, daß die auf der phänomenologischen Ebene ähnlichen Handlungen Sitzblockade und Theaterbesetzung normativ einmal als symbolische, einen Kommunikationsprozeß initierende, und ein andermal als eine auf Selbstvollzug angelegte Handlung bewertet werden. Dieses Ergebnis ist aber nicht widersprüchlich, wenn man bedenkt, daß der soziale Sinn einer äußerlich gleichen Handlung in verschiedenen sozialen Prozessen ein anderer sein kann. So ist der Schnitt des Chirurgen mit dem Skalpell anders zu beurteilen als der gleiche Schnitt ausgeübt von einem Gewalttäter. Eine finalisierende Betrachtung ist *insoweit* unumgänglich und von der Verwerflichkeitsklausel gefordert. Wenn hingegen »Minderheits-« und »Mehrheits-«Votum die Versammlungsfreiheit selbst dieser Betrachtungsweise unterziehen, verwerfen sie den Charakter des Grundrechts als *Freiheit*, die im selbstbestimmten Prozeß der Teilnehmer definiert wird.

Bernd Asbrock

Die Richterblockade – »Ein Anschlag auf das Vertrauen in den Rechtsstaat«?⁵⁶

Am 12. 1. 1987 demonstrierten 20 Richterinnen und Richter in Form einer Sitzblockade auf einer Zufahrtsstraße zum US-amerikanischen Pershing II-Depot in Mutterlangen. Nach ihrer Festnahme und Personalienfeststellung wurde gegen sämtliche Demonstranten Strafanzeige wegen Nötigung erstattet. Die jeweiligen Dienstvorgesetzten leiteten disziplinarrechtliche Vorermittlungen ein. Inzwischen sind vom Amtsgericht Schwäbisch Gmünd 16 Strafbefehle erlassen worden; in 4 Fällen hat der zuständige Amtsrichter Krumhard den Erlaß eines Strafbefehls abgelehnt. Auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft hat das Landgericht Ellwangen jedoch diese Ablehnungsbeschlüsse aufgehoben und dem Richter Krumhard gleichzeitig die Zuständigkeit entzogen.¹ Am 5. August wurde erstmals einer der beteiligten Richter von einem Amtskollegen in dieser Sache zu einer Geldstrafe verurteilt.²

⁵⁵ Während das »Minderheits-«Votum – der Unschärfe der Begrifflichkeit »effektive Zwangswirkung« geschuldet – LKW-Blockaden an Grenzübergängen generell als verwerflich ansieht, gilt es u.E. zu unterscheiden, ob diese kommunikativ-symbolischer »Natur« sind oder zum Selbstvollzug der geforderten Politik – etwa der Verhinderung der Ein- und Ausfuhr von Waren – schreiten.

⁵⁶ Zur rechtlichen Beurteilung von Sitzblockaden wurde in der Kritischen Justiz bereits mehrfach Stellung genommen: vgl. Brink/Keller, Politische Freiheit und strafrechtlicher Gewaltbegriff, KJ 1983, S. 107 ff.; K. Leb, Zur Strafbarkeit von Sitzblockaden in der jüngsten Rechtsprechung, KJ 1984, S. 202 ff.; G. Frankenberg, Untergerichte wider die herrschende Rechtsprechung zur Nötigung, KJ 1985, S. 301 ff.

¹ Diese Möglichkeit, den gesetzlichen Richter abweichend von der Geschäftsverteilung zu bestimmen, hat das Beschwerdegericht zwar gem. § 210 Abs. 2 StPO. Davon soll aber nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Sachgründe Gebrauch gemacht werden. Diese besonderen Gründe hat das Landgericht darin gesehen, daß von Richter Krumhard nicht erwartet werden könne, »daß er sich auf die Auffassung des Beschwerdegerichts vollinhaltlich zu eigen machen wird«. Vgl. Beschuß des Landgerichts Ellwangen vom 25. 6. 1987, Az. Qu 150/87 – 10. Aufgrund dieser Verfahrensweise ist nunmehr auch in diesen 4 Fällen der Erlaß von Strafbefehlen zu erwarten.

² Der vollständige Text der Erklärung ist abgedruckt in einer Dokumentation zur Richterblockade, der auch die meisten nachfolgenden Zitate entnommen sind. Die Broschüre kann zu einem Stückpreis von DM 4,- bezogen werden über Helmut Kramer, Herrenbreite 18 A, 3340 Wolfenbüttel.

In einer öffentlichen Erklärung der Blockade-Teilnehmer vom 12. 1. 1987 heißt es u. a.:

347

»Wir halten die Stationierung von Atomwaffen nicht für eine bloße politische Entscheidung im rechtsfreien Raum. Die Stationierung – nicht erst der Einsatz – von Pershing II, Cruise Missiles und vergleichbaren Waffen ist rechtswidrig; sie verstößt gegen unsere Verfassung ... sie ist völkerrechtswidrig ... Wenn das friedliche Sitzen vor dem Militärstützpunkt in Mutlangen Gewalt sein soll ... was ist dann die Aufstellung einer Pershing II-Rakete mit der mehrfachen Vernichtungskraft der Bombe von Hiroshima? Wir nehmen das Risiko in Kauf, daß diese Aktion zu Unrecht als Straftat gewertet wird ... Durch die heutige Sitzblockade – unseren civilen Ungehorsam – wollen wir deutlich machen, daß wir als Richter, denen vom Grundgesetz besondere Verantwortung für den Schutz von Verfassung und Völkerrecht übertragen worden ist, uns dem menschenverachtenden Wahnsinn der Atomrüstung widersetzen müssen.«²

Die öffentlichen Reaktionen auf diese so wenig in das herkömmliche Richterbild passende Demonstration waren wie zu erwarten sehr kontrovers. Insbesondere in den ersten Stellungnahmen von Politikern und Zeitungskommentatoren stieß die Aktion auf heftige Ablehnung. Nachfolgend sollen einige Äußerungen sowohl von Kritikern als auch von Befürwortern der Richterblockade wiedergegeben und gegenübergestellt werden, um die im Vordergrund stehenden politischen und rechtlichen Argumentationslinien beider Seiten erkennbar werden zu lassen.

Negative Resonanz bei Politikern, Justizrepräsentanten und in der Presse

In den ablehnenden Stellungnahmen des Bundesjustizministers und einiger Länderjustizminister sowie von Parteipolitikern wird den Blockaderichtern zum einen vorgeworfen, bewußt das Recht verletzt und damit dem Ansehen der Richterschaft und der Justiz insgesamt geschadet zu haben. Zum anderen wird die Aktion als Verstoß gegen das richterliche Zurückhaltungsgebot bei politischen Meinungsäußerungen und damit als Dienstpflichtverletzung nach dem Deutschen Richtergesetz angesehen.

Bundesjustizminister Engelhard bezeichnete die Blockade als rechtswidrig. Das Bundesverfassungsgericht habe in seinem Urteil vom 11. 11. 1986³ »ganz klar entschieden«, daß Sitzblockaden Unrecht und in der Regel strafrechtlich als Nötigung zu bewerten seien. Das gelte selbstverständlich auch für Richter. Niemand habe das Recht, unter Berufung auf die Versammlungsfreiheit oder auf den civilen Ungehorsam sich über geltendes Recht hinwegzusetzen. Es sei nicht hinnehmbar, daß Richter unter Inanspruchnahme ihrer Rechtserkenntnisse und der Autorität ihres Amtes die Bürger durch Sitzblockade-Aktionen »in die Irre führen und ein denkbar schlechtes Beispiel geben«.⁴

Der Bundeskanzler erklärte auf dem Deutschen Anwaltstag Ende Mai 1987, das Verhalten der Richter in Mutlangen sei »mehr als ein Rechtsbruch«, es sei »ein Anschlag auf das Vertrauen der Bürger in Rechtsstaat und Justiz«. In einer Pressemitteilung des niedersächsischen Justizministers Remmers vom 15. 1. 1987 – aus Niedersachsen kommen 3 Blockade-Teilnehmer – heißt es u. a.:

»Daß Richter sich zu Straßensperren hinreißen lassen und sich von der Polizei forttragen lassen, habe ich bisher nicht für möglich gehalten. Das widerspricht erklatant der Mäßigung, die ich von einem Richter im politischen Meinungskampf erwarte. Die etwa 20 Richter diskreditieren damit die Unabhängigkeit und das öffentliche Ansehen der gesamten Richterschaft ... Die Öffentlichkeit muß daher ... von ihnen erwarten, daß sie sich mit den gebotenen Sachlichkeit, Zurückhaltung und in erster Linie mit geistigen Mitteln an der politischen Auseinandersetzung beteiligen. Andernfalls stellen sie die Institution Rechtspflege in einem

³ BVerfGE 73, 206 ff.

⁴ FRANKFURTER RUNDSCHAU vom 14. 1. 1987.

demokratischen Rechtsstaat, damit auch das Vertrauen in die Rechtsprechung und die Fähigkeit der Dritten Gewalt, mit ihren Mitteln gesellschaftliche Konflikte zu lösen, in Frage.«

Auch der Berliner Justizsenator Scholz, der badenwürttembergische Justizminister Eyrich, sowie die bayerische Staatsministerin der Justiz, Berghofer-Weichner, aus deren Zuständigkeitsbereiche ebenfalls Teilnehmer der Blockade stammten, verurteilten die Aktion als »nicht hinnehmbar« und – in Vorwegnahme der Disziplinarverfahren – als »eindeutige und eklatante Verletzung von Amts- und Dienstpflichten« sowie als Verstoß gegen die Mäßigungspflicht.⁵ Selbst der FDP-Politiker Otto Graf Lambsdorff, in Sachen Vorverurteilung sonst sehr empfindsam, forderte im Einklang mit CDU/CSU-Politikern, die Richter müßten »aus dem Amt entfernt werden«.⁶

In die gleiche Richtung zielen Stellungnahmen von Repräsentanten des Deutschen Richterbundes, der ansonsten grundsätzlich eine relativ liberale Position zur Meinungsfreiheit von Richtern bei allgemeinpolitischen Fragen einnimmt. Der stellvertretende Vorsitzende Voss bezeichnete die Aktion als rechtswidrig; er sieht es als eine »Pervertierung des Rechtsstaats« an, wenn Richter sich über das Recht hinwegsetzen. Ein derartiges Verhalten sei mit dem Richteramt nicht in Einklang zu bringen und verletze das Mäßigungsgesetz des § 39 Deutsches Richtergesetz.⁷ Der Bayerische Richterverein spricht deutlicher von einer »beschämenden Verhöhnung des Rechtsstaats« und kennzeichnet das Verhalten der Richter als verwerflich.⁸

Vornehmlich in der konservativen Presse, aber selbst in liberalen Zeitungen waren sich Kommentatoren in der Verurteilung der Richterblockade und in dem Ruf nach Sanktionen gegen die Demonstranten bis hin zu deren Entfernung aus dem Dienst weitgehend einig. Im ALLGEMEINEN DEUTSCHEN SONNTAGSBLATT fragt Joachim Wagner: »Wie kann ein Richter seiner Vorbildfunktion gegenüber anderen Bürgern noch gerecht werden, wenn er sich in einer moralischen und politischen Grenzsituation selbst über das geltende Recht hinwegsetzt? ... Das Handeln der Richter hat ... dem Rechtsstaat geschadet.«⁹ F. K. Fromme beklagt in der FAZ ebenfalls den Rechtsbruch der Richter und sieht die Rechtskultur in Gefahr; er fordert: »Hier sind Disziplinarverfahren am Platz!«¹⁰ In der SÜDDEUTSCHE ZEITUNG konstatiert Hans Heigert einen »Mißbrauch der Amtsautorität«,¹¹ und der ZEIT-Jurist Hans Schueler sieht die Pflicht der Richter zur Neutralität verletzt.¹²

Positive Stimmen von Verbänden und Juristenorganisationen, aus Justiz und Bevölkerung

Die Richterblockade stieß andererseits auf breite Zustimmung und Respekt bei fortschrittlichen Juristenorganisationen, bei einer Vielzahl von Kolleginnen und Kollegen in der Justiz, aber auch in den Medien, in der Friedensbewegung und in der Bevölkerung.

Die Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft ÖTV wiesen die Kritik des Bundesjustizministers Engelhard an der Sitzdemonstration zurück und betonten, »daß Sitzblockaden gegen die Atom-Rüstung als Ausdruck der vom gesamten Volk getragenen Sorgen um den Frieden nicht verwerflich und damit nicht strafbar« seien. Es treffe nicht zu, »daß das Bundesverfassungsgericht klar entschieden und Sitzblockaden als strafbare Nötigung bezeichnet« habe.¹³

Der Bundesvorstand der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen (ASJ) bewertete die Äußerungen des Bundesjustizministers als »unangemessene und voreilige Reaktion« und spricht von einer »öffentlichen Vor-Verurteilung«. Es sei »irreführend« zu behaupten, »die demonstrierenden Richter hätten der Unabhängigkeit der Rechtsprechung unermeßlichen

⁵ SPIEGEL vom 19. 1. 1987; Pressemitteilung des Ministeriums für Justiz in Baden-Württemberg vom 11. 3. 1987.

⁶ BERLINER MORGENPOST vom 17. 1. 1987.

⁷ DIE WELT vom 14. 1. 1987; s. a. Deutsche Richterzeitung (DRiZ) 1987, S. 154.

⁸ Presseerklärung vom 14. 1. 1987; s. DRiZ 1987, S. 163.

⁹ DEUTSCHES ALLGEMEINES SONNTAGSBLATT vom 18. 1. 1987.

¹⁰ FRANKFURTER ALLGEMEINE ZEITUNG vom 13. 1. 1987.

¹¹ SÜDDEUTSCHE ZEITUNG vom 14. 1. 1987.

¹² DIE ZEIT vom 16. 1. 1987.

¹³ ÖTV-Pressedienst vom 14. 1. 1987.

Schaden zugefügt.« Die Richter/innen hätten vielmehr »nach Prüfung ihres Gewissens zu existenziellen Lebensfragen demokratische Rechte in Anspruch genommen und sogar persönliche Folgen für sich nicht gescheut, was gegenüber dem Richterbild von mehr oder weniger bedenkenlosen Exekutor staatlicher Obrigkeit eher begrüßenswert« sei. Die Blockade-Richter hätten das »Merkmal der Unabhängigkeit für sich besonders ernst« genommen, was respektiert werden müsse.¹⁴

In einer Stellungnahme der Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen heißt es, derartige »symbolische Blockaden eines Militärstützpunktes« könnten »nicht als verwerflich« angesehen werden und die Aktion verstöße auch nicht gegen das »Mäßigungsgebot, dem Richter/innen angeblich in besonderer Weise unterliegen«. Vielmehr hätten »Richter/innen durch ihren Eid eine besondere Verantwortung für den Schutz der Verfassung übernommen. Sie sind deshalb nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, sich bei existenziellen Bedrohungen in einer Weise zu Wort zu melden, die ihnen auch tatsächlich Gehör verschafft«.¹⁵

Der Republikanische Anwaltsverein weist in einer Solidaritätserklärung darauf hin, daß »keiner der konservativen Politiker und Juristen, die diese Richter und Staatsanwälte schelten, ein Wort des Tadels« gefunden hätten, als »tausende Bauern ... oder Fernlastfahrer ... tagelang durch ihre quergestellten Fahrzeuge Grenzübergänge der Bundesrepublik sperrten, um finanzielle Vorteile zu erlangen«; von Strafverfolgungen habe man in diesen Fällen nichts gehört; es sei »heuchlerisch, die Sorge ums eigene Portemonnaie zu billigen, die um den Weltfrieden aber zu mißbilligen«.¹⁶

Auch aus der Justiz kamen positive Stimmen. In einer ZEIT-Anzeige vom 13. 2. 1987 bekundeten 554 Richter/innen und Staatsanwälte/innen den Mutlangener Demonstranten Respekt. Im Anzeigentext wenden sich die Unterzeichner gegen die Vorverurteilungen durch Politiker und weisen auf die Bundesverfassungsgerichtsentscheidung hin, wonach Sitzblockaden keineswegs immer strafbar sind. Weiter heißt es: »Uns Richtern und Staatsanwälten scheint der drohende Holocaust ungleich verwerflicher als symbolisches Handeln auf der Straße.«¹⁷

Werner Hill vom Norddeutschen Rundfunk widerspricht in einem Beitrag im Anwaltsblatt¹⁸ den Kritikern. Er bezweifelt, daß »die Handlungen von 20 Richtern das öffentliche Ansehen der gesamten Richterschaft diskreditieren« und daß sie »dem Rechtsstaat Schaden zugefügt« haben. Angesichts der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 11. 11. 1986 stehe es dahin, »ob in Mutlangen überhaupt etwas Rechtswidriges und insbesondere eine Nötigung geschehen« sei. Der »neutrale Diener des Rechts von besonderer Vorurteilslosigkeit und Mäßigung bei der Meinungsäußerung« sei »eher Wunschbild als Realität« und es habe »etwas Perverses, daß nur noch über Disziplin, Würde, Formalitäten geredet wird, nicht aber um die Sache, um die es hier geht«.

Hanno Kühnert sagte im Hessischen Rundfunk,¹⁹ »... jeder, der denken kann, vermag in kurzen Sitzblockaden gegen die bedrohliche Rüstung nichts Verwerfliches zu finden. So ist es eher ein Zeichen von innerer Freiheit, von Nachdenklichkeit und auch von Mut, daß sich zunehmend auch Juristen ... trauen, die Verhaltensweise grauer Mäuse aufzugeben und persönliche Risiken einzugehen. Nicht weniger, sondern mehr Ansehen gewinnt die Justiz durch die Courage einer Minderheit.«

Die zahlreichen positiven Stimmen aus der Friedensbewegung und aus der Bevölkerung, die sich in persönlichen Schreiben an die Blockadeteilnehmer und an die

¹⁴ Pressemitteilung vom 23. 1. 1987.

¹⁵ Beschuß des Bundesvorstandes vom 10. 2. 1987.

¹⁶ Pressemitteilung Januar 1987.

¹⁷ DIE ZEIT vom 13. 2. 1987. Gegen die 19 bayerischen Unterzeichner und neuerdings auch gegen die 31 Unterzeichner aus Niedersachsen sind Dienstaufsichtsmaßnahmen eingeleitet worden wegen Verstoßes gegen das sog. Mäßigungsgebot, vgl. dazu Dokumentation (Fn 2), Seite 72 ff., und die Beiträge im Heft 39 und Heft 40/1987 der Zeitschrift »ÖTV in der Rechtspflege«. In den bayerischen Anhörungsschreiben werden die Blockadeaktion und die Respektbekundung gleichermaßen als pflichtwidrig bezeichnet. Der Erlass des Niedersächsischen Ministers der Justiz vom 12. 6. 1987 formuliert drastischer, wenn es zu der Richterblockade heißt: »Diese Form von Auseinandersetzung richtet sich gegen die Grundlagen der rechtsstaatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie stellt nicht nur die Unverbrüchlichkeit von Recht und Gesetz in Frage und damit eine unabdingbare Voraussetzung demokratischer Rechtspflege, sondern auch die Letztkompetenz des Bundesverfassungsgerichts zur Auslegung des Grundgesetzes.« Die Unterzeichner der Anzeige werden in diesem Erlass »als Sympathisanten« charakterisiert, »die den Rechtsbruch gutheißen« und »damit gegen die Pflicht zur Verteidigung der Rechtsordnung und zur Verfassungstreue verstoßen.

¹⁸ Anwaltsblatt 2/1987.

¹⁹ Sendung »Hörfunk Politik« am 12. 2. 1987.

Organisatoren der ZEIT-Anzeige sowie in zahlreichen insbesondere in der FRANKFURTER RUNDSCHAU, SÜDDEUTSCHEN ZEITUNG und FRANKFURTER ALLGEMEINEN ZEITUNG abgedruckten Leserbriefen niedergeschlagen haben, finden eine eindrucksvolle Bestätigung in einer im Auftrage des ZDF durchgeführten EMNID-Umfrage vom Februar 1987. Danach waren 64% der Befragten in Kenntnis der Mutlanger Richterblockade der Auffassung, daß Richter wie jeder andere Bürger das Recht haben sollte, zu demonstrieren, während nur 36% der Meinung waren, die besondere Funktion des Richters berechtige ihn nicht, öffentlich zu demonstrieren.

Die allgemeine Anschauung aus gerichtlicher Sicht

Auf dem Hintergrund dieser kontroversen öffentlichen Reaktionen auf die Richterblockade ist von besonderem Interesse, mit welcher Begründung der Richter am Amtsgericht Schwäbisch Gmünd, Krumhard, in Abweichung von seinen Amtsrichterkollegen den von der Staatsanwaltschaft Ellwangen beantragten Strafbefehl gegen die 4 Blockaderichter, für die er zuständig ist, abgelehnt hat.

Nach Auffassung Krumhards, der in derartigen Blockadefällen vorher regelmäßig wegen Nötigung verurteilt hatte, erfüllen Sitzblockaden zwar nach wie vor das Tatbestandsmerkmal der Gewalt, er verneint nunmehr jedoch nach einer ausführlichen Prüfung und Abwägung die Verwerflichkeit im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB.

Dabei stellt Krumhard im Einklang mit der obergerichtlichen Rechtsprechung entscheidend darauf ab, ob derartige Aktionen nach allgemeinem Urteil sittlich zu mißbilligen sind, oder – wie der Bundesgerichtshof formuliert – ob sie nach dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden zweifellos kriminell strafwürdiges Unrecht darstellen. Bei dieser Prüfung dürfe – so der Krumhard-Beschluß²⁰ – das Gericht der Entscheidung über die Frage der Verwerflichkeit nicht nur seine eigene rechtsethische Wertung der Dinge zugrunde legen. Der Beschuß greift vielmehr auch auf einen empirischen Maßstab zurück. Beachtlich ist es danach, »daß nicht nur einige hundert (für die Rechtsentwicklung möglicherweise vernachlässigbare), sondern tausende – in aller Regel unbescholtene – Bürger mit weit überwiegend gewichtigen und ernsthaften Argumenten an derartigen Blockaden teilnahmen und wegen ihrer Tat vor Gericht gestellt werden wollen, um den Vorwurf verwerflichen Tuns zu entkräften; ein – soweit ersichtlich – einmaliger Vorgang der Rechtsgeschichte.« Zudem würden »die Medien ... diesen Aktionen jedenfalls zu einem großen Teil mit Sympathie gegenüberstehen, während Verurteilungen der Blockadeteilnehmer wegen Nötigung keinesfalls nur in politisch extremen Publikationsorganen auf Kritik, zumindest aber Bedenken, stoßen.«

Schließlich beruft sich die Krumhard-Entscheidung auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 11.11.1986 und verweist darauf, »daß vier Verfassungsrichter ... sich in der Beurteilung dieser Frage dem oben genannten Personenkreis anschließen.«

In dem Beschuß wird darüber hinaus darauf abgehoben, »daß die Blockade-Teilnehmer nicht egoistische, gruppenspezifische oder finanzielle Interessen vertreten, sondern einen Beitrag zum Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage leisten wollen« und, daß »derartige Beeinträchtigungen nicht ... verwerflich sind ... bei Demonstrationen zu einer Frage von existenzieller Bedeutung für die Allgemeinheit, wie dies die Frage der atomaren Hochrüstung zweifellos ist.«

Die aufhebende Entscheidung des Landgerichts Ellwangen läßt diese Argumente nicht gelten. Insbesondere bei der Frage der sittlichen Mißbilligung vertritt das Landgericht eine andere Auffassung.

Danach ist »Verwerflichkeit ... gegeben, wenn aufgrund eines durchschnittlichen und norma-

²⁰ Vgl. Beschuß des Amtsgerichts Schwäbisch Gmünd vom 23. 3. 1987. – Az. 5 Cs 232/87 – 16; auch »ÖTV in der Rechtspflege« Heft 39/1987, 16.

len Rechtsempfindens ein Unwerturteil gefällt werden muß, ... die Verwerflichkeit ... kann nicht ... vordergründig nach der zunehmenden Quantität der Sitzblockaden und deren Beurteilung in den Medien ... beantwortet und verneint werden.« Weiter heißt es: »Die rechtliche Ausgestaltung wertungsabhängiger Begriffe, die in unserer äußerst differenzierten und pluralistischen Gesellschaftsordnung einmal unabdingbar sind, kann nicht der Disposition einzelner, auch wenn es sich um wenige tausend Menschen – im Verhältnis zu den über 60 Millionen Bundesbürgern – handelt, überlassen bleiben. Dies wäre das Ende einer geordneten und vorhersehbaren Rechtsprechung.«²¹

Inzwischen gibt es jedoch zahlreiche Entscheidungen bundesdeutscher Gerichte, die dies gerade nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 11.11.1986 anders sehen und die Verwerflichkeit von Sitzblockaden verneinen. Nach der Aufhebung der Krumhard-Beschlüsse durch das Landgericht Ellwangen müssen jedoch entsprechend der eingefahrenen Praxis der übrigen Richter am Amtsgericht Schwäbisch Gmünd sämtliche Teilnehmer an der Sitzblockade mit einer Verurteilung rechnen, im Sinne einer »geordneten und vorhersehbaren Rechtsprechung«.

Thomas Blanke

Rechtsmißbrauch und Rechtsfortbildung im Arbeitsrecht

– Der Erfolg der Gekündigten im BMW-Konflikt –

I. Vorbedingung des Erfolges: Die Betriebsratswahl 1987

Über den Arbeitskonflikt im BMW-Werk Berlin wurde in der KJ in zwei Folgen berichtet.¹ Die Überschrift des ersten Teiles der Dokumentation, die »Ohnmacht des Arbeitsrechts«, erweist sich im Nachhinein als jedenfalls teilweise korrekturbedürftig: Denn nach fast dreijähriger Dauer endete die Auseinandersetzung infolge der Wahl der gekündigten Peter Vollmer, Rainer Knirsch und Hans Köbrich zu Betriebsräten bei der durch ihre Wahlanfechtung erzwungenen vorzeitigen Neuwahl des BMW-Betriebsrates am 25./26. Februar 1987 mit einem vollen Erfolg.^{1a} Sämtliche 19 gegen sie ausgesprochenen Kündigungen sind gegenstandslos, sie können inzwischen im Spandauer Werk wieder arbeiten und amtieren als Betriebsräte. Die von ihnen angeführte Liste »Fairness und Demokratie« erzielte mit 43% der Stimmen (von 1725 Wahlberechtigten) ein gegenüber 1984 leicht verbessertes Wahlergebnis, obwohl die Zahl der türkischen Arbeiter, die ihre stärkste Basis bildete, sich deutlich verringert hatte (1984: ca. 430; 1987: ca. 280). Sie stellt damit 6 Betriebsräte, während 9 auf die Liste der erneut kandidierenden »Vernunft«-

²¹ Beschuß a. a. O. (FN 1).

¹ Thomas Blanke, Die Ohnmacht des Arbeitsrechts: Der Fall BMW, KJ H. 4/1985, S. 435 ff. und dgl., Der Kampf um die Weiterbeschäftigung im Arbeitsverhältnis, KJ H. 1/1986, S. 52 ff.

^{1a} Dieser ist inzwischen durch eine Vereinbarung zwischen dem Vorstand der IG-Metall und der BMW AG ausdrücklich besiegt worden. Darin verzichtet BMW in sämtlichen noch anhängigen Gerichtsverfahren gegen Vollmer, Knirsch, Köbrich und Sucsuz auf die Einlegung weiterer Rechtsmittel, sagt die Entfernung von ausgesprochenen Abmahnungen aus den Personalakten und den Betriebsräten Vollmer, Knirsch und Köbrich Nachzahlungen von Verdienstausfällen zu, die ihnen während der kalten Aussperzung im Jahr 1984 entstanden waren. Im Gegenzug verpflichtet sich die IG-Metall, die Strafanzeige gegen die BMW-Manager Glas, Neulinger und Raddatz wegen Beeinflussung der Betriebsratswahl zurückzunehmen, wobei BMW die der IG-Metall entstandenen Anwaltskosten erstattet.